

Allgemeine Einkaufsbedingungen (Ausgabe 10/2023) der Vulcanic-Triatherm GmbH (nachstehend Auftraggeber genannt) und(nachstehend Auftragnehmer genannt)

1 Allgemeines und Verhaltenskodex

1.1 Diese Einkaufsbedingungen des Auftraggebers gelten ausschließlich. Sie sind Bestandteil des Vertrages und etwaiger Nachverträge (Bestellung, Rahmenbestellungen etc.). Entgegenstehende, ergänzende oder von diesen Bedingungen abweichende Bedingungen des Auftragnehmers werden nur Bestandteil des Vertrages, wenn der Auftraggeber dies ausdrücklich schriftlich anerkennt.

Dies gilt auch für Geschäftsbedingungen, die in Auftrags- oder sonstigen Bestätigungen des Auftragnehmers genannt sind. Die Entgegennahme von Lieferungen/Leistungen stellt keine Annahme von Bedingungen des Auftragnehmers dar. Die Einkaufsbedingungen des Auftraggebers gelten auch dann, wenn der Vertrag mit dem Auftragnehmer in Kenntnis entgegenstehender, ergänzender oder von den Einkaufsbedingungen des Auftraggebers abweichenden Bedingungen vorbehaltlos ausgeführt wird.

1.2 Der Auftragnehmer verpflichtet sich im Rahmen des Vertragsverhältnisses, alle erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung von Korruption, anderen strafbaren Handlungen und sowie sonstigen schweren Verfehlungen zu ergreifen. Er verpflichtet sich insbesondere, in seinem Unternehmen alle notwendigen Vorsichtsmaßnahmen zu ergreifen, um schwere Verfehlungen im In- und Ausland zu vermeiden. Schwere Verfehlungen sind, unabhängig von der Beteiligungsform der Täterschaft, Anstiftung oder Beihilfehandlung:

a) schwerwiegende Straftaten, die im Geschäftsverkehr begangen worden sind. Hierzu zählen strafbare Handlungen, die insbesondere Betrug, Untreue, Urkundenfälschung oder ähnliche Delikte darstellen,

b) das Anbieten, Versprechen oder Gewähren von unzulässigen Vorteilen an Mitarbeiter des Auftraggebers, deren Angehörige oder sonstige Personen (Bestechung oder Vorteilsgewährung im geschäftlichen Verkehr),

c) Verstöße gegen wirtschaftliche Sanktionsmaßnahmen oder das Umgehen von Sanktionsmaßnahmen der Europäischen Union sowie gegen sonstige anwendbare nationale, europäische und internationale Embargo- und Außenwirtschaftsvorschriften,

sowie

d) sonstige schwerwiegende Straftaten oder schwere Verfehlungen. Hierzu zählen strafbare Handlungen, die insbesondere terroristische Straftaten, Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung, Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, Kinderarbeit und andere Formen des Menschenhandels oder ähnliche Delikte darstellen.

1.3 Wird nachweislich eine schwere Verfehlung im Sinne der Ziffer 1.2 durch einen Mitarbeiter des Auftragnehmers begangen, ist der Auftraggeber zur außerordentlichen fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt.

1.4 Der Auftragnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass

- i) alle Formen von illegaler, Zwangs- oder Pflichtarbeit, Sklaverei und Leibeigenschaft beseitigt werden;
- ii) keine Person durch Gewalt, Drohungen oder Täuschung dazu veranlasst wird, einem anderen Dienstleistungen oder Vorteile jeglicher Art zu erbringen oder es einem anderen zu ermöglichen, Vorteile jeglicher Art zu erlangen; und

- iii) keine Einzelpersonen oder Gruppen in den Menschenhandel verwickelt sind. "Menschenhandel" bedeutet die Anwerbung, Beförderung, Verbringung, Beherbergung, Entgegennahme, Übertragung oder den Austausch von Kontrolle oder die anderweitige Organisation oder Erleichterung der Reise einer Person, die reist, um durch irgendeine Art von Zwangs- oder Pflichtarbeit, Sklaverei oder Leibeigenschaft ausgebeutet zu werden.

2 Dokumente zur Leistungserbringung

2.1 Die dem Auftragnehmer überlassenen Unterlagen dürfen ohne Zustimmung des Auftraggebers Dritten nicht zugänglich gemacht, nicht vervielfältigt und nicht für einen anderen als den vereinbarten Zweck genutzt werden. Sie sind auf Verlangen zurückzugeben.

2.2 Der Auftraggeber darf die ihm vom Auftragnehmer überlassenen Unterlagen behalten. Der Auftraggeber ist berechtigt, Unterlagen für Schulungen und Instandhaltung sowie nach Vereinbarung im Einzelfall auch für weitergehende Zwecke zu vervielfältigen und zu verwenden.

2.3 Wenn im Vertrag oder in den anderen Unterlagen Auftraggeber- und Auftragnehmer-Zeichnungsnummern oder Auftraggeber- und Auftragnehmer-Sach-/Artikelnummern gleichzeitig genannt werden, sind nur die Auftraggeber-Nummern verbindlich.

2.4 Werden dem Auftragnehmer Unterlagen Dritter (Kundenzeichnungen, Spezifikationen o.ä.) zur Verfügung gestellt, gelten für diese Unterlagen die Punkte 2.1 und 2.2 dto.

2.5 Insofern im Zuge der Leistungserbringung die Notwendigkeit besteht (oder vom Auftraggeber gefordert wird), dass seitens des Auftragnehmers weitere Unterlagen erstellt werden, sind diese auf Verlangen dem Auftraggeber zur Freigabe vorzulegen. Für diese Unterlagen gelten die identen Anforderungen, die in 2.1; 2.2. Diese Unterlagen sind, insofern vertraglich nichts anderes vereinbart ist, das geistige Eigentum des Auftraggebers.

2.6 Eine Freigabe der Unterlagen aus 2.5 entbindet den Auftragnehmer nicht von seiner Verantwortung für die funktionstechnische Richtigkeit und Durchführbarkeit. Der Auftragnehmer ist auch in diesem Fall vollumfänglich dafür verantwortlich, dass die einschlägigen Normen und Standards eingehalten werden.

3 Angebot

3.1 Angebote werden vom Auftragnehmer grundsätzlich kostenfrei angefertigt. Anfällige Entschädigungen bedürfen der vorherigen Vereinbarung. Erfolgt keine abweichende Vereinbarung haben Angebote eine Gültigkeit von 6 Monaten.

4 Grundlegendes zur Leistungserbringung, Beistellungen

4.1 Der Auftraggeber darf sich innerhalb der Geschäfts- oder Betriebsstunden über die vertragsgemäße Ausführung der Lieferung / Leistung unterrichten / informieren. Auf Wunsch sind ihm die zur Unterrichtung erforderlichen Unterlagen, die die Vertragsausführung betreffen, zur Einsicht vorzulegen. Geheimhaltungsinteressen des Auftragnehmers sind zu berücksichtigen.

Eingeschlossen sind hierbei Besuche/Audits in Anwesenheit des Kunden des Auftraggebers oder unabhängiger Dritter (Prüfinstitute). Diese Besuche/Audits werden vorab zwischen den Parteien abgestimmt.

4.2 Der Auftragnehmer darf die Ausführung der Lieferung / Leistung oder wesentlicher Teile davon nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers an Dritte übertragen, die der Auftraggeber nicht unbillig verweigern darf.

4.3 Weicht eine Auftragsbestätigung in wesentlichen Teilen (Preis, Lieferzeit, Beschaffenheit der Leistung u.a.m.) vom Angebot ab, ist der Auftraggeber nur an diese gebunden, wenn er sein Einverständnis schriftlich erklärt hat.

4.4 EU-Verordnungen / Kritische Mineralien

4.4.1 Der Auftragnehmer stellt sicher, dass alle verwendeten Stoffe, die unter die EU-Chemikalienverordnung REACH fallen, entsprechend dieser Verordnung und unter Berücksichtigung der vertragsgegenständlichen Verwendung der Stoffe beim Auftraggeber registriert bzw. zugelassen sind. Dies gilt auch für Auftragnehmer außerhalb der EU. Auf Verlangen des Auftraggebers erbringt der Auftragnehmer bzgl. der Erfüllung dieser Verpflichtung geeignete Nachweise.

4.4.2 Der Auftragnehmer ist unabhängig von seinem Sitz oder Produktionsstandort (innerhalb oder außerhalb der EU) verantwortlich dafür, seine Leistung konform zu den geltenden EU-Richtlinien/Gesetzen zu erbringen. Es obliegt der Eigenverantwortung des Auftragnehmers, die für seine Leistungen geltenden Richtlinien/Gesetze zu bestimmen und den aktuell gültigen Stand derselben kontinuierlich umzusetzen. Wesentliche Veränderungen zeigt der Auftragnehmer dem Auftraggeber an. Dies schließt auch Widersprüchlichkeiten zwischen den Dokumenten des Auftraggebers und den gültigen EU-Richtlinien ein. Der Auftragnehmer haftet in vollem Umfang für Schäden, die durch Nichteinhaltung von EU-Richtlinien/Gesetzen seiner Leistung entstehen.

4.4.3 Enthält die zu erbringende Leistung Konfliktmineralien (Gold, Wolfram, Tantal, Zinn) informiert der Auftragnehmer den Auftraggeber unaufgefordert darüber. Gleichzeitig übermittelt der Auftragnehmer unaufgefordert den Nachweis, dass die Konfliktmineralien nicht aus der Demokratischen Republik Kongo und den damit verbundenen Menschenrechtsverletzungen stammen und somit konfliktfrei sind, der Nachweis erfolgt über ein in elektronischer Form (Konfliktmineralien-Vorlage CMRT (Conflict Minerals Reporting Template)) übermitteltes Dokument.

4.5 Beistellungen bleiben Eigentum des Auftraggebers und sind unentgeltlich getrennt zu lagern, zu bezeichnen und zu verwalten. Sie dürfen nur für die Zwecke des jeweiligen Vertrages verwendet werden. Im Fall von Verlust, Beschädigung oder anderer nicht sachgerechter Verwendung innerhalb seines Verantwortungsbereiches haftet der Auftragnehmer.

5 Bedenkenanmeldung, Behinderungsanzeige, höhere Gewalt

5.1 Der Auftragnehmer teilt dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mit, wenn er Bedenken gegen die vom Auftraggeber gewünschte Art und Weise der Ausführung der Lieferung / Leistung hat oder wenn er sich in der Ausführung seiner Lieferung / Leistung durch Dritte oder durch den Auftraggeber behindert sieht.

5.2 Bei Überschreitung der Ausführungsfrist infolge höherer Gewalt kann der Auftraggeber die Lieferung / Leistung zu einem späteren Zeitpunkt zu den ursprünglich vereinbarten Konditionen vom Auftragnehmer verlangen oder nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist ganz oder teilweise vom Vertrag zurücktreten bzw. diesen kündigen.

6 Verzug / Verspätungsfolgen

6.1 Die im Vertrag festgelegte Liefer- und Leistungszeit ist bindend. Der Auftragnehmer teilt dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mit, wenn Umstände eintreten oder erkennbar werden, wonach die festgelegte Liefer- und Leistungszeit nicht eingehalten werden kann.

6.2 Im Falle des Verzuges des Auftragnehmers stehen dem Auftraggeber die gesetzlichen Rechte ungekürzt zu. Der Auftraggeber ist im Falle des Verzuges des Auftragnehmers berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 1% des Auftragswertes der in Verzug geratenen Lieferung / Leistung pro Woche, maximal jedoch 10% davon zu verlangen. Die Vertragsstrafe ist auf den insgesamt geltend gemachten Verzugsschaden anzurechnen. Der Auftraggeber behält sich vor, die Vertragsstrafe bis zur Schlusszahlung geltend zu machen oder diese mit offenen Forderungen des Auftragnehmers zu verrechnen.

6.3 Der Leistende kann sich auf das Ausbleiben notwendiger, vom Auftraggeber zu liefernder Unterlagen oder anderer Beistellungen nur dann berufen, wenn er diese rechtzeitig verlangt hat. Die Lieferzeit wird angemessen verlängert.

7 Erfüllungsort, Transport, Verpackung

7.1 Erfüllungsort ist der Ort der im Vertrag festgelegten Empfangsstelle des Auftraggebers. Insofern keine besondere Vereinbarung getroffen ist, ist der Erfüllungsort die Adresse des Auftraggebers.

7.2 Die Leistungen sind durch den Auftragnehmer sachgerecht zu verpacken. Falls für die Entfernung der Verpackung eine besondere Sorgfalt notwendig ist, hat der Auftragnehmer dies im Vorfeld schriftlich beim Auftraggeber anzuzeigen.

7.3 Die Kosten für Transport (inclusive Versicherung) und Verpackung sind im Festpreis enthalten. Auf Verlangen des Auftraggebers hat der Auftragnehmer auf seine Kosten die Verpackungsmaterialien von der Empfangsstelle abzuholen und zu entsorgen.

8 Kündigung

8.1 --- entfällt ---

8.2. Ist der Auftragnehmer mit seiner Leistung oder damit in Verbindung stehenden Garantiarbeiten in Verzug und auch eine gesetzte angemessene Nachfrist erfolglos verstrichen, kann der Auftraggeber vom Vertrag zurücktreten.

8.3 Zeigt sich schon vor Fälligkeit der Leistung, dass der Auftragnehmer ohne Verschulden des Auftraggebers den Leistungstermin nicht erreicht und von einer rechtzeitigen Leistung nicht ausgegangen werden kann, kann der Auftraggeber ebenfalls vom Vertrag zurücktreten.

8.4 Ein Rücktrittsrecht besteht auch dann, wenn im Laufe der Leistungserbringung sichtbar wird, dass ohne Verschulden des Auftraggebers, der Auftragnehmer nicht in der Lage ist, die Leistung im vereinbarten Zustand zu erbringen.

8.5 Gesetzliche Ansprüche auf Schadenersatz bleiben auch bei Rücktritt vom Vertrag erhalten.

9 Abnahme, Rügefrist, Gefahrübergang, Eigentumsübergang

9.1 Für jede Lieferung/Leistung des Auftragnehmers hat die Übergabe an der Empfangsstelle des Auftraggebers gegen Empfangsbestätigung zu erfolgen, soweit nicht eine Abnahme der Lieferung/Leistung gesondert vereinbart ist. Eine technische oder amtliche Abnahme (z.B. durch TÜV) ersetzt die Übergabe gegen Empfangsbestätigung nicht.

9.2 Der Auftraggeber prüft die Lieferung/Leistung innerhalb einer angemessenen Frist auf Mängel. Dem Mangel steht die Lieferung einer anderen Sache als der vertraglich geforderten oder einer zu geringen Menge gleich. Die Frist beginnt bei offensichtlichen Qualitäts- und Quantitätsabweichungen mit der Übergabe der Lieferung/Leistung an die Empfangsstelle und bei verdeckten Qualitäts- und Quantitätsabweichungen mit deren Entdeckung.

9.3 Die Wareneingangsprüfung des Auftraggebers erfolgt stichprobenartig und ersetzt nicht die Warenausgangs-/Endprüfung des Auftragnehmers, die die geforderte Qualität sicherstellt. Insofern befreit der Auftragnehmer den Auftraggeber vom Einwand der verspäteten Mängelrüge gemäß HGB § 377.

10 Mängelansprüche, Haftung des Auftragnehmers

10.1 Für die Mängelansprüche des Auftraggebers gelten die gesetzlichen Vorschriften mit folgenden Maßgaben:

a) Der Auftragnehmer bleibt für seine Lieferung / Leistung und deren mangelfreie Erbringung auch dann verantwortlich, wenn der Auftraggeber die vom Auftragnehmer vorgelegten Pläne, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Ausführungsunterlagen unterschrieben, genehmigt, gestempelt bzw. freigegeben hat.

b) Bei besonderer Eilbedürftigkeit und/oder Gefahr im Verzug kann der Auftraggeber, wenn ihm die Fristsetzung zur Nacherfüllung unzumutbar ist, den Mangel im Wege der Selbstvornahme beseitigen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen. Der Auftraggeber wird dem Auftragnehmer von derartigen Mängelansprüchen sowie Art und Umfang der getroffenen Eilmaßnahmen unverzüglich Mitteilung machen.

c) Der Auftraggeber kann dem Auftragnehmer eine angemessene Frist setzen, eine mangelhafte Sache fortzuschaffen (Abholung am Erfüllungsort, anderweitige Rückholung). Nach Ablauf der Frist kann der Auftraggeber die Vertragsleistung unter Wahrung der wirtschaftlichen Interessen des Auftragnehmers auf dessen Kosten verwerten, z. B. durch Verkauf. Ist eine Verwertung nicht möglich, kann die mangelhafte Sache ohne Kostenentschädigung verschrottet werden.

d) Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 36 Monate ab Abnahme oder Übernahme gegen Empfangsbestätigung, sofern im Einzelfall keine längere Zeit vereinbart wird, oder sofern das Gesetz keine längere Frist vorsieht. Sie verlängert sich um die Zeit, während der die mangelbehaftete Lieferung / Leistung wegen des Mangels nicht bestimmungsgemäß benutzt werden kann.

e) Die Verjährung der Mängelansprüche ist auch gehemmt, wenn der Auftragnehmer das Vorhandensein eines Mangels selbst prüft. Die Hemmung der Verjährung ist erst beendet, wenn der Auftragnehmer dem Auftraggeber schriftlich mitteilt, dass die Verhandlung beendet sei oder das Ergebnis der Prüfung dem Auftraggeber zugesandt wird oder der Auftragnehmer die Fortsetzung der Mängelbeseitigung schriftlich verweigert. Die Wiederaufnahme der Verhandlung, Prüfung oder Mängelbeseitigung führt erneut zur Hemmung der Verjährung.

f) Im Falle der Feststellung eines Mangels wird der Auftraggeber dem Auftragnehmer eine Kostenpauschale von 50 EUR in Rechnung stellen. Diese Kostenpauschale deckt alle typischen Kosten der Bearbeitung des Mangels beim Auftraggeber ab (Erstellung der Mängelanzeige, Kommunikation mit dem Auftragnehmer, Separierung und Bereitstellung der mangelhaften Leistung zur Abholung).

g) In der Kostenpauschale (f) nicht enthalten sind Aufwendungen die folgende Aktivitäten betreffen: Sortierung von Teilen, Aus- und Einbauaufwendungen, Wiederholung von Prüfungen, Rückholung von Teilen etc. sowie Kosten von fehlerhaften Produkten/Erzeugnissen des Auftraggebers. Hierüber wird der Auftragnehmer separat informiert. Der Auftraggeber verpflichtet sich soweit als möglich den Auftragnehmer hierüber im Voraus in Kenntnis zu setzen. Dies schließt die Setzung einer angemessenen Frist voraus, damit der Auftragnehmer selbst in die Lage versetzt wird, diese Kosten durch eigene Aktivitäten abzuwenden.

Im Falle des Verstreichens dieser Frist ist der Auftraggeber nach eigenem Ermessen berechtigt die entstehenden Aufwendungen durchzuführen und die betreffenden Kosten dem Auftragnehmer in Rechnung zu stellen.
10.2 Der Auftragnehmer haftet darüber hinaus nach den gesetzlichen Vorschriften.

11 Geheimhaltung

11.1 Der Auftragnehmer darf Auskünfte über (Teil-) Auftragswerte oder (Teil-) Preise nur in den gesetzlich zwingend vorgeschriebenen Fällen an Außenstehende geben.

11.2 Alle Angaben, Zeichnungen, Schriftverkehr, anderweitige Dokumentation und jegliche Kommunikation, die der Auftraggeber dem Auftragnehmer für die Erstellung eines Angebotes oder die Realisierung einer Bestellung/Leistungserbringung zur Verfügung stellt, sind vertraulich zu behandeln und dürfen nicht für andere Zwecke verwendet, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden. Anfällige Schutzrechte stehen dem Auftraggeber zu – dies schließt auch Dokumente ein, die der Auftragnehmer zur Realisierung der Leistung erstellt hat.

Auf Verlangen sind alle Unterlagen samt allen Abschriften, Vervielfältigungen (auch elektronischer Art) etc. dem Auftraggeber unverzüglich herauszugeben.

12 Schutzrechte / Patentverletzungen / Geistiges Eigentum

12.1 Wird der Auftraggeber von einem Dritten wegen vermeintlicher Schutzrechtsverletzungen in Anspruch genommen, so ist der Auftragnehmer auf erstes schriftliches Anfordern des Auftraggebers verpflichtet, den Auftraggeber von diesen Ansprüchen Dritter freizustellen, es sei denn, er hat die Schutzrechtsverletzung nicht zu vertreten. Die Freistellungspflicht umfasst sämtliche Aufwendungen, die dem Auftraggeber im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch Dritte erwachsen.

Die Verjährungsfrist für den Freistellungsanspruch beträgt 3 Jahre ab Kenntnis oder grob fahrlässiger Unkenntnis des Auftraggebers von den anspruchsbegründenden Umständen. Im Übrigen verjährt der Freistellungsanspruch ohne Rücksicht auf die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis in zehn Jahren von seiner Entstehung an.

12.2 Handelt es sich bei der vereinbarten Leistung um ein Entwicklungs- oder Forschungsprojekt so stehen alle daraus hervorgehenden Unterlagen, damit verbundenes Know How, sämtliche Immaterialgüterrechte und sonstige Arbeitsergebnisse dem Auftraggeber zu.

Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber bei der Durchsetzung von Immaterialgüterrechten und wird hier ggf. notwendigen Dokumente unterzeichnen.

13 Rechnungen, Preise, Nachträge

13.1 Jeder Vertrag soll (einschließlich Nachträge) mit einer Rechnung abgerechnet werden. Abschlags-, Teil-, Teilschluss- und Schlussrechnungen sind als solche zu bezeichnen und fortlaufend zu nummerieren. Rechnungen ohne gesonderte Bezeichnung werden als Schlussrechnungen behandelt.

13.2 In die Rechnung sind unter Einhaltung der umsatzsteuerrechtlichen Vorschriften aufzunehmen: die auftraggebende Stelle (Auftraggeber), Tag und Geschäftszeichen des Vertrages, die Vertragsnummer, die vom Finanzamt erteilte Steuernummer, die USt-Id-Nummer des Auftragnehmers, die Versandadresse, die Empfangsstelle, die Bestellungenpositionsnummer in aufsteigender Reihenfolge und die Material-/Artikelnummer des Auftraggebers.

Bereits die Liefer-/ bzw. Leistungspapiere, die der Empfangsstelle auszuhändigen sind, müssen die Vertragsnummer und die Bestellpositionsnummer in aufsteigender Reihenfolge enthalten.

13.3 Der im Vertrag angegebene Preis ist ein Festpreis und schließt Nachforderungen aus. Der Festpreis enthält nicht die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer des Auftragnehmers. Die Vergütung der Umsatzsteuer setzt

voraus, dass der Auftragnehmer nach den jeweiligen gesetzlichen Vorschriften berechtigt und verpflichtet ist, die Steuer gesondert zu erheben, und dass die Steuer in der Rechnung gesondert ausgewiesen wird.

13.4 Zusätzliche und/oder Änderungen der Lieferungen / Leistungen werden nur dann vergütet, wenn hierüber vor Ausführung dieser Leistung eine schriftliche Nachtragsvereinbarung getroffen worden ist.

14 Zahlung, Skonto

14.1 Zahlung erfolgt durch Überweisung auf das in der Rechnung genannte Konto des Auftragnehmers.

14.2 Die Zahlungsfrist beträgt 14 Tage unter Abzug von 2% Skonto oder 60 Tage netto.

14.3 Die Zahlungsfrist beginnt mit dem Eingang der prüffähigen Schlussrechnung im Sinne von Ziffer 13.2 bei der im Vertrag angegebenen Stelle, jedoch nicht vor dem Tag der Übergabe der Vertragsleistung gegen Empfangsbestätigung bzw. deren Abnahme.

14.4 Bei vereinbarten Abschlagszahlungen beginnt die Zahlungsfrist mit dem Tag des Eingangs einer prüffähigen Abschlagsrechnung, jedoch nicht vor Stellung einer vereinbarten Sicherheit.

14.5 Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung durch den Auftraggeber ist die Übergabe des Überweisungsauftrages an die Bank / Kreditinstitut maßgeblich. Die Anwendung des § 286 Absatz 3 BGB wird abbedungen.

14.6 Die Verrechnung mit Gegenforderungen bleibt vorbehalten.

15 Forderungsabtretung, Zurückbehaltungsrecht, Aufrechnung

15.1 Dem Auftragnehmer ist untersagt, seine Forderungen gegen den Auftraggeber an Dritte abzutreten. § 354 a HGB bleibt unberührt.

15.2 Dem Auftragnehmer stehen keine Zurückbehaltungsrechte zu, soweit sie auf Gegenansprüchen aus anderen Rechtsgeschäften mit dem Auftraggeber herrühren.

15.3 Der Auftragnehmer kann nur mit solchen Forderungen (auch aus anderen Rechtsverhältnissen) aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt worden sind.

15.4 Dem Auftraggeber stehen die Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte ungekürzt zu.

16 Höhere Gewalt

16.1 Die Vertragspartner haften nicht für die durch Ereignisse höherer Gewalt bedingte Nichterfüllung der vertraglichen Verpflichtungen. Unter höherer Gewalt sind nach Vertragsabschluss eintretende, nicht vorhersehbare und außerhalb des Machtbereichs der Vertragspartner liegende Umstände zu verstehen.

16.2 Der Vertragspartner, der sich auf höhere Gewalt beruft, ist verpflichtet, die andere Partei unverzüglich über den Eintritt und die voraussichtliche Dauer zu informieren.

Widrigensfalls kann er sich nicht auf höhere Gewalt berufen.

17 Gerichtsstand, anwendbares Recht, Schriftform

17.1 Gerichtsstand ist, soweit gesetzlich zulässig, der Ort, an dem der Auftraggeber seinen Sitz hat. Bei Rahmenverträgen gilt diese Zuständigkeit auch für Streitigkeiten im Zusammenhang mit Einzelabrufen, ungeachtet des Sitzes der abrufenden Stelle. Der Auftraggeber ist jedoch auch berechtigt, die Gerichte am Sitz des Auftragnehmers anzurufen.

17.2 Es findet ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts Anwendung. Verbindlich ist nur der deutsche Vertragstext.

17.3 Jede Änderung des Vertrages bedarf zur Beweissicherung der Schriftform.

Anerkennung der Allgemeine Einkaufsbedingungen der Vulcanic-Triatherm GmbH durch den Auftragnehmer und Einverständniserklärung

Durch Unterzeichnung der Vertragsparteien werden die o.a. Allgemeine Einkaufsbedingungen der Vulcanic-Triatherm GmbH anerkannt, diese sind bis auf Widerruf einer oder beider Parteien gültig. Eine einseitige Kündigung ist mit einer Frist von 6 Monaten möglich.

Verträge, die mit Bezug auf die Allgemeine Einkaufsbedingungen der Vulcanic-Triatherm GmbH abgeschlossen wurden, müssen auch nach erfolgter Kündigung oder dem Ablauf der Kündigungsfrist noch zu den bei Vertragsabschluss gültigen Allgemeine Einkaufsbedingungen der Vulcanic-Triatherm GmbH erfüllt werden

Sonneberg, den

Ergänzend zu den voran getroffenen Vereinbarungen gilt das folgende Dokument:

Die dort getroffenen Vereinbarungen haben höheres Gewicht als die im vorangehenden Text.

Für den Auftraggeber

Für den Auftragnehmer

Rechtsverbliche Unterschrift,
Funktion im Unternehmen
Stempel

Rechtsverbliche Unterschrift
Funktion im Unternehmen
Stempel